

**Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), den §§ 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) und den §§ 1, 2, 9 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehren, des Gefahrenverhütungsbeauftragten und des Brandsicherheitsdienstes der Stadt Oberursel (Taunus) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Gebühren erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eingesetzt wurden. Die Gebührenfreiheit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleibt hiervon unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
1. beim Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist.
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;

51.2

2. bei allen sonstigen Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung, derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgt;
 3. bei der Gefahrenverhütungsschau (§ 15 HBKG) der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte der Anlage;
 4. beim Brandsicherheitsdienst (§ 17 Abs. 3 HBKG) der Veranstalter.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung. Die im Gebührenverzeichnis für die Gefahrenverhütungsschau genannten Rahmengebühren sind durch den Magistrat unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 KAG zu bemessen.
- (2) Soweit Gebühren nach Zeiteinheiten berechnet werden, wird die erste angebrochene Zeiteinheit voll berechnet, die letzte aber nur dann, wenn sie zu mehr als einem Viertel in Anspruch genommen wird.
- (3) Werden Mannschaften, Geräte und Fahrzeuge auswärtiger Wehren hinzugezogen, so sind auf Verlangen deren Kosten nach den für den Standort dieser Wehren gültigen Satzungen zu berechnen.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals, die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte sowie die Anforderung auswärtiger Wehren liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.
- (5) Die nach § 15 HBKG der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten in Oberursel (Taunus) sind gemäß der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 07.04.2000 aufgelistet. Die bei der zuständigen Stelle (Vorbeugender Brandschutz) geführte Objektliste unterliegt der ständigen Aktualisierung.
- (6) Der Brandverhütungsbeauftragte wählt die zu begehenden Betriebe, Anlagen, Gebäude, Lager u.ä. nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Werden bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren oder der Tätigkeit des Gefahrenverhütungsbeauftragten besondere bare Auslagen notwendig, z.B. durch Verbrauch von Material, so sind sie zusammen mit der Gebühr zu erheben.
- (2) Dauert ein Feuerwehreinsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind die Kosten für die den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten Erfrischungen und Stärkungen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Tätigwerdens bzw. der Leistungen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides, soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann der Magistrat von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 25.03.1994 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 21.12.2001

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 05.01.2002.

Gebührenverzeichnis
der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, des
Brandsicherheitsdienstes und des Gefahrenverhütungsbeauftragten der Stadt
Oberursel (Taunus)

1.	Gebühr für Personaleinsatz	Zeiteinheit	/	Betrag
1.1	Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen			
	a) je Feuerwehrangehöriger	1 Std.		20,-- EUR
	b) Stadtbrandinspektor, Wehrführer	1 Std.		20,-- EUR
1.2	Beim Brandsicherheitsdienst - je Feuerwehrangehöriger	1 Std.		10,-- EUR
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen			
2.1	Alle Feuerwehrfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.5 dieses Absatzes	1 Std.		55,-- EUR
2.2	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Wechseladerfahrzeug-Schlauch Rüstwagen RW 2 Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	1 Std.		100,-- EUR
2.3	Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23/12, Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 2	1 Std.		150,-- EUR
2.4	Schaummittelanhänger, Löschpulveranhänger	1 Std.		30,-- EUR
2.5	Ölsanimat	1 Std.		50,-- EUR
	Kilometerpauschale ist in der Gebühr für die Fahrzeuge enthalten.			
3.	Gebühr für den Einsatz von Geräten			
3.1	Tragkraftspritze, Greifzug, Motorkettensäge, Be- und Entlüftungsggerät, Elektrohammer, Trennschleifer, Spezialleuchten	1 Std.		17,50 EUR
3.2	Wasserstrahlpumpe, Grobsaug- oder Lenz- pumpe, Elektropumpe, Öl-Mini-Sauger, Ölstaubsauger, Öl- oder Ölsaugpumpe, hydraulisches Schneidegerät und Spreizer	1 Std.		35,-- EUR
3.3	Stromaggregat - auch zusätzlich zu Geräten Ziff. 3.1 und 3.2	1 Std.		50,-- EUR
3.4	Ölauffangbehälter	24 Std.		15,-- EUR

3.5	Sonstige Geräte, z. B. Hebekissen, Standrohr	1 Std.	10,-- EUR
3.6	Preßluftatmer	1 Std.	37,50 EUR

4.

Gebühr für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen

4.1 Wasserförderungsgeräte und Zubehör

z.B. Verteiler, Strahlrohr, Standrohr
 Druckschlauch (15 bzw. 20 m)
 Hochdruckschlauch (30 m)
 Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)

je 24 Std. 12,50 EUR

Die Ausleihgebühr für Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen

je 24 Std. 10,-- EUR

4.2 Löschgeräte, z.B. Feuerlöscher, Kübelspritze, Löschdecke u.ä. je 24 Std. 10,-- EUR

4.3 Sanitätsgeräte (Krankentrage) je 24 Std. 5,-- EUR

4.4 Rettungsgeräte und Hebezeuge (tragbare Leitern) je 24 Std. 5,-- EUR

5.

Gebühr für die Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen

5.1 Atemschutzgeräte (einschließlich Desinfektion und Reinigung) je Stück 12,50 EUR

5.2 Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen) je Stück 10,-- EUR

5.3 Einbinden und Fortbinden von Kupplungen je Stück 7,50 EUR

5.4 Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial) nach Wiederbeschaffungskosten nach Aufwand

5.5 Prüfen der Persönlichen Ausrüstung (Sicherheitsgurte, Hakengurte, Rettungsgurte und Fangleinen) je Stück 10,-- EUR

6.

Pauschalsätze für besondere Leistungen

6.1 Öffnen einer Tür 125,-- EUR

6.2 Schuldhaft, missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr 500,-- EUR

6.3 Fehlalarmierung z.B. Brandmeldeanlagen 350,-- EUR

7.

Sonstige Leistungen

7.1 Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genannten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Gebühr nach vergleichbaren Leistungen

7.2 Sonstiger, nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- oder Sachaufwand ist neben den Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Auslagen zu erstatten. Nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt

8. Verwaltungsgebühren für Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

8.1 Die Gebühr beträgt:

8.1.1 Für eine Brandverhütungsschau einschließlich der 1. Nachschau durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten 100,-- EUR bis 2.250,-- EUR,

8.1.2 Für jede weitere Nachschau einer Prüfung gemäß Ziffer 8.1.1 durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten 500,-- EUR bis 1.125,-- EUR.

8.1.3 Für sonstige Tätigkeiten des Gefahrenverhütungsbeauftragten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes 25,-- EUR bis 1.125,-- EUR.

8.2 Die Gebühr für Tätigkeiten gemäß Ziffer 8.1.3 bemisst sich auf den Umfang und das Maß der Brandgefährdung des Objektes sowie die insgesamt aufgewendete Zeit (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung).

8.2.2 Nähere Einzelheiten sind in den "Richtlinien der Stadt Oberursel (Taunus) für die Anwendung der Satzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr" geregelt.

8.3 Auslagen werden in voller Höhe zusammen mit den Gebühren erhoben (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung).

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353), den §§ 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) und den §§ 1, 2, 9 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Punkt 1.2 des Gebührenverzeichnisses der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, des Brandsicherheitsdienstes und des Gefahrenverhütungsbeauftragten der Stadt Oberursel (Taunus) vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

„ 1.2	Beim Brandsicherheitsdienst - je Feuerwehrangehöriger	1 Std.	15,-- EURO“
-------	--	--------	-------------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.12.2002

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 18.12.2002

**Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehren und Richtlinien für die Anwendung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), den §§ 15, 17 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) und den §§ 1, 2, 9 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehren, des Gefahrenverhütungsbeauftragten und des Brandsicherheitsdienstes der Stadt Oberursel (Taunus) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis Gebühren erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eingesetzt wurden. Die Gebührenfreiheit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleibt hiervon unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
1. beim Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist.
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;

2. bei allen sonstigen Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung, derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgt;
 3. bei der Gefahrenverhütungsschau (§ 15 HBKG) der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte der Anlage;
 4. beim Brandsicherheitsdienst (§ 17 Abs. 3 HBKG) der Veranstalter.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung. Die im Gebührenverzeichnis für die Gefahrenverhütungsschau genannten Rahmengebühren sind durch den Magistrat unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 KAG zu bemessen.
- (2) Soweit Gebühren nach Zeiteinheiten berechnet werden, wird die erste angebrochene Zeiteinheit voll berechnet, die letzte aber nur dann, wenn sie zu mehr als einem Viertel in Anspruch genommen wird.
- (3) Werden Mannschaften, Geräte und Fahrzeuge auswärtiger Wehren hinzugezogen, so sind auf Verlangen deren Kosten nach den für den Standort dieser Wehren gültigen Satzungen zu berechnen.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals, die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte sowie die Anforderung auswärtiger Wehren liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.
- (5) Die nach § 15 HBKG der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten in Oberursel (Taunus) sind gemäß der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 07.04.2000 aufgelistet. Die bei der zuständigen Stelle (Vorbeugender Brandschutz) geführte Objektliste unterliegt der ständigen Aktualisierung.
- (6) Der Brandverhütungsbeauftragte wählt die zu begehenden Betriebe, Anlagen, Gebäude, Lager u.ä. nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

§ 4 Auslagensatz

- (1) Werden bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren oder der Tätigkeit des Gefahrenverhütungsbeauftragten besondere bare Auslagen notwendig, z.B. durch Verbrauch von Material, so sind sie zusammen mit der Gebühr zu erheben.
- (2) Dauert ein Feuerwehreinsatz ohne Unterbrechung länger als vier Stunden, so sind die Kosten für die den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten Erfrischungen und Stärkungen zu erstatten.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Tätigwerdens bzw. der Leistungen.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides, soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7
Härtefälle

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann der Magistrat von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

§ 8
Haftungsausschluss

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 13.12.2002

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, des
Brandsicherheitsdienstes und des Gefahrenverhütungsbeauftragten der Stadt
Oberursel (Taunus)

1.	Gebühr für Personaleinsatz	Zeiteinheit	/ Betrag
1.1	Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen		
	a) je Feuerwehrangehöriger	1 Std.	20,-- EUR
	b) Stadtbrandinspektor, Wehrführer	1 Std.	20,-- EUR
1.2	Beim Brandsicherheitsdienst - je Feuerwehrangehöriger	1 Std.	15,-- EUR
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Alle Feuerwehrfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Ziff. 2.2 bis Ziff. 2.5 dieses Absatzes	1 Std.	55,-- EUR
2.2	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16), Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 Wechseladerfahrzeug-Schlauch Rüstwagen RW 2 Tanklöschfahrzeug 24/50 (TLF 24/50)	1 Std.	100,-- EUR
2.3	Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23/12, Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 2	1 Std.	150,-- EUR
2.4	Schaummittelanhänger, Löschpulveranhänger	1 Std.	30,-- EUR
2.5	Ölsanimat	1 Std.	50,-- EUR
	Kilometerpauschale ist in der Gebühr für die Fahrzeuge enthalten.		
3.	Gebühr für den Einsatz von Geräten		
3.1	Tragkraftspritze, Greifzug, Motorkettensäge, Be- und Entlüftungsgerät, Elektrohammer, Trennschleifer, Spezialleuchten	1 Std.	17,50 EUR
3.2	Wasserstrahlpumpe, Grobsaug- oder Lenz- pumpe, Elektropumpe, Öl-Mini-Sauger, Ölstaubsauger, Öl- oder Ölsaugpumpe, hydraulisches Schneidegerät und Spreizer	1 Std.	35,-- EUR
3.3	Stromaggregat - auch zusätzlich zu Geräten Ziff. 3.1 und 3.2	1 Std.	50,-- EUR
3.4	Ölauffangbehälter	24 Std.	15,-- EUR
3.5	Sonstige Geräte, z. B. Hebekissen, Standrohr	1 Std.	10,-- EUR
3.6	Preßluftatmer	1 Std.	37,50 EUR

4. **Gebühr für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen**

4.1 Wasserförderungsgeräte und Zubehör

z.B. Verteiler, Strahlrohr, Standrohr

Druckschlauch (15 bzw. 20 m)

Hochdruckschlauch (30 m)

Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m) je 24 Std. 12,50 EUR

Die Ausleihgebühr für Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen

je 24 Std. 10,-- EUR

4.2 Löschgeräte, z.B. Feuerlöscher, Kübelspritze, Löschdecke u.ä. je 24 Std. 10,-- EUR

4.3 Sanitätsgeräte (Krankentrage) je 24 Std. 5,-- EUR

4.4 Rettungsgeräte und Hebezeuge (tragbare Leitern) je 24 Std. 5,-- EUR

5. **Gebühr für die Prüfung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen**

5.1 Atemschutzgeräte (einschließlich Desinfektion und Reinigung) je Stück 12,50 EUR

5.2 Schläuche (Waschen, Prüfen und Trocknen) je Stück 10,-- EUR

5.3 Einbinden und Fortbinden von Kupplungen je Stück 7,50 EUR

5.4 Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel und Reinigungsmaterial) nach Wiederbeschaffungskosten nach Aufwand

5.5 Prüfen der Persönlichen Ausrüstung (Sicherheitsgurte, Hakengurte, Rettungsgurte und Fangleinen) je Stück 10,-- EUR

6. **Pauschalsätze für besondere Leistungen**

6.1 Öffnen einer Tür 125,-- EUR

6.2 Schuldhafte, missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr 500,-- EUR

6.3 Fehlalarmierung z.B. Brandmeldeanlagen 350,-- EUR

7. **Sonstige Leistungen**

7.1 Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis genannten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Gebühr nach vergleichbaren Leistungen

- 7.2 Sonstiger, nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- oder Sachaufwand ist neben den Gebühren in der Höhe der tatsächlichen Auslagen zu erstatten. Nach Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt
8. **Verwaltungsgebühren für Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes**
- 8.1 Die Gebühr beträgt:
- 8.1.1 Für eine Brandverhütungsschau einschließlich der 1. Nachschau durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten 100,-- EUR bis 2.250,-- EUR,
- 8.1.2 Für jede weitere Nachschau einer Prüfung gemäß Ziffer 8.1.1 durch den Gefahrenverhütungsbeauftragten 500,-- EUR bis 1.125,-- EUR.
- 8.1.3 Für sonstige Tätigkeiten des Gefahrenverhütungsbeauftragten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes 25,-- EUR bis 1.125,-- EUR.
- 8.2 Die Gebühr für Tätigkeiten gemäß Ziffer 8.1.3 bemisst sich auf den Umfang und das Maß der Brandgefährdung des Objektes sowie die insgesamt aufgewendete Zeit (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung).
- 8.2.2 Nähere Einzelheiten sind in den "Richtlinien der Stadt Oberursel (Taunus) für die Anwendung der Satzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr" geregelt.
- 8.3 Auslagen werden in voller Höhe zusammen mit den Gebühren erhoben (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung).

RICHTLINIEN

der Stadt Oberursel (Taunus) für die Anwendung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 21.12.2001 gemäß Magistratsbeschluss vom 29.04.2002

Gemäß § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 01.07.1999 sind zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes in regelmäßigen Zeitabständen Gefahrenverhütungsschauen durchzuführen. Die Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vom 07.04.2000 regelt u.a. die Zuständigkeit, die Art der Durchführung, die Beteiligung anderer Stellen, die zeitlichen Abstände sowie Gefahrenverhütungsschauen außerhalb der festgelegten zeitlichen Abstände.

1. Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau

Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau ist es, in Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, brandgefahrenverursachende und andere brandschutztechnische Mängel festzustellen, ihre Behebung anzuordnen und zu überwachen (§ 15 Abs. 2 HBKG, § 1 Abs. 1 Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau).

2. Gebührentatbestand

Für die Durchführung

2.1 der Gefahrenverhütungsschau (Ziffer 1)

2.2 und sonstiger Tätigkeiten des Gefahrenverhütungsbeauftragten

im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind Gebühren nach diesen Richtlinien zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- 2.1.1 Die Begehung eines Objektes nach Ziffer 1 einschließlich Mängelfeststellung, die Mängelbehebungsanordnung und die erste Nachschau,
- 2.1.2 weitere Nachschauen – dies sind alle Nachschauen, die der Begehung des Objektes (nach Ziffer 2.1.1) und der ersten Nachschau folgen,
- 2.1.3 weitere Nachschauen (Ziffer 2.1.1 und 2.1.2) mit erneuter Mängelfeststellung und Mängelbehebungsanordnung,
- 2.1.4 Gefahrenverhütungsschauen, welche außerhalb der festgelegten Überprüfungszeiträume bzw. Gefahrenverhütungsschauen bei Objekten, die nicht gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren aufgelistet sind, durchgeführt werden.
- 2.2.1 Besprechungen, Beratungen und sonstige Tätigkeiten (Ortstermine) im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, welche nicht unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 erfasst sind. Die Tätigkeiten bei der Beteiligung der Brandschutzdienststelle in bauaufsichtlichen Verfahren bleiben hiervon unberührt.

3 Bemessung der Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau

- 3.1 Die Gebühr für die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 (Begehung einschließlich Mängelfeststellung, Mängelbehebungsanordnung und erste Nachschau) bemisst sich nach der Gesamtnutzfläche (Tabelle I), dem Brandgefährdungsrisiko (Tabelle II) und der Nutzungsart (Tabelle III).
- 3.2 Die Gesamtnutzfläche richtet sich bei Freiflächen nach der genutzten Grundfläche. Bei Gebäuden errechnet sich die Gesamtnutzfläche aus der Addition der vorhandenen Geschossflächen einschließlich Keller- und Dachgeschoss, auch wenn kein Vollgeschoss vorliegt. Die Nutzfläche für Gebäude ergibt sich im übrigen als Netto-Grundfläche (NGF) nach DIN 277.
- 3.3 Die Einordnung in die Brandgefährdungsrisikostufe ergibt sich aus der Tabelle IV. Diese Tabelle wird ohne Änderung der Richtlinie aktualisiert.
- 3.3.1 Ergeben sich aus der Art und Nutzung des überprüften Objektes verschiedene Brandgefährdungsrisikostufen, so kommt jeweils die höchste Stufe in Ansatz.
- 3.4 Eine Grundgebühr wird gemäß Stundensatz mit Arbeitsplatzkosten nach der Tabelle für durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4. Gebühr für jede weitere Nachschau

- 4.1 Für jede weitere Nachschau (Ziffer 2.1.2) sind 20 v.H. der aus Ziffer 3 errechneten Gebühr zu erheben.
- 4.2 Für jede weitere Nachschau mit anschließender Mängelbehebungsanordnung (Ziffer 2.1.3) sind 50 v.H. der aus Ziffer 3 errechneten Gebühr zu erheben.

5. Bemessung der Gebühr in besonderen Fällen und bare Auslagen

- 5.1 Wird die Gefahrenverhütungsschau erstmals durchgeführt, ist die gemäß Ziffer 3 bemessene Gebühr mit dem Multiplikator 1,3 zu vervielfachen.
- 5.2 Gebühren für Tätigkeiten nach Ziffer 2.2.1 errechnen sich aus folgenden Faktoren:
- der insgesamt aufgewendeten Zeit (§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung),
 - der Brandgefährdungsrisikostufe des Objektes (Tabelle IV),
 - dem Stundensatz mit Arbeitsplatzkosten nach der Tabelle für durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

- 5.3 Entstehen bei einer Gefahrenverhütungsschau besondere bare Auslagen, sind diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

6. Mindestgebühr, Höchstgebühr

- 6.1 Es ist eine Mindestgebühr nach der Tabelle V zu erheben, wenn die nach Ziffer 3 oder 4 ermittelte Gebühr niedriger als die Mindestgebühr ist.

- 6.2 Die Höchstgebühr von 2250,- EUR ist zu erheben, wenn die nach der Ziffer 3 oder 4 ermittelte Gebühr den Betrag von 2250,- EUR übersteigt.
- 6.3 Für die Gebühr nach Ziffer 4.1 oder 4.2 gilt, dass die Mindest- oder Höchstgebühr prozentual zu erheben ist.

**Tabelle I
Gesamtnutzfläche**

Gesamtnutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
EUR je angefangene 100 m ² Nutzfläche	21,00	19,00	15,00	13,00	10,50

**Tabelle II
Brandgefährdungsrisiko**

Gesamtnutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	Über 8000 m ²	
Zuschläge in EUR/angef. 100 m ² Gesamtnutzfläche	BG 1	--	--	--	--	
	BG 2	1,00				
	BG 3	2,00		1,50		
	BG 4	3,00		2,50		

**Tabelle III
Nutzungsart**

Gesamtnutzfläche		bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000 m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
Multiplikator nach der Nutzungsart	Lagerplätze	0,8				
	Garagen	0,8				
	Sonstige	1,0				
	besondere Gefahren *	1,5				

* insbesondere wenn Objekte zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (Gefahrengruppe II und III) oder mit Gefahrstoffen nach der Gefahrstoffverordnung genutzt werden bzw. eine genehmigungspflichtige Nutzung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vorliegt.

**Tabelle IV
Einordnung der baulichen Anlagen nach dem Gefährdungsrisiko**

Betriebsart / Gebäudenutzung A	Brandgefährdungsrisikostufe
Akkumulatorenfabrik	4
Altenwohnanlage / Altenheim	2
Alkoholdestillation	3
Altölverarbeitung	2
Altpapierverarbeitung	2
Aluminiumherstellung	2
Aluminiumverarbeitung	2
Amtsgebäude	1
Anstaltsgebäude	2
Apotheken / Lager	2
Archive in Kompaktbauweise	2
Armaturenherstellung	2
Arzneimittelfabriken	2
Asbestwarenfabrik	2
Asphaltzubereitung / -verarbeitung	2
Asyl- / Aussiedlerunterkunft	2
Ausstellungshallen	3
Automobilfabriken	3
Automobilwerkstatt	2
Autoverwertung	2

Betriebsart / Gebäudenutzung B	Brandgefährdungsrisikostufe
Backwarenfabrik	2
Bäckerei	2
Bäder	2
Bahnhof	2
Bank	1
Bar	2
Baumarkt	2
Baumwollverarbeitung	3
Bauunternehmen	2
Beherbergungsbetrieb	2
Beizerei	3
Bettwarenfabrik	3
Biskuitfabrikation	2
Bitumenverarbeitung	3
Blechwarenfabrik	2
Bootswerft	3
Brauerei	2
Brennerei	3
Buchbinderei	2
Bücherei	2
Büros	1

Betriebsart / Gebäudenutzung C	Brandgefährdungsrisikostufe
Celluloidfabrik	3
Chemiefaserfabrik	3

Betriebsart / Gebäudenutzung D	Brandgefährdungsrisikostufe
Dachpappenfabrik	3
Datenverarbeitung	2
Deponie	2
Diskotheek	2
Drahtzieherei	2
Druckerei	2

Betriebsart / Gebäudenutzung E	Brandgefährdungsrisikostufe
Edelsteinverarbeitung	2
Eisenbahnwerkstätten (-hallen)	2-3
Eisengießereien	2
Elektrizitätswerke	2
Elektro- und Radiogerätefabriken	2
Elektroindustrie (allgemein)	2-3
Elektromaschinenfabrik	2
Elektronikfabrik	2
Erholungsheime	2
Erziehungsanstalten	1
Essigfabrik	2

Betriebsart / Gebäudenutzung F	Brandgefährdungsrisikostufe
Färberei	2
Fahrradfabrik	2
Farb- und Lackfabrik	3
Feinmechanikwerkstätten	2
Fensterfabrik (Aluminium, Holz und Kunststoff)	2
Ferienheime	1-2
Fernsprechämter	2
Fertighausfabrik	2
Feuerwerkskörperfabrik	4
Filmarchiv	2
Filmstudio	3
Filmtheater / Kino	2-3
Fitness Studio	2
Flachsvorbereitungsbetrieb	3
Flugzeugfabrik	4
Flugzeughangar	4
Fotolabor	2
Fotomaterialfabrik	2
Freizeitbäder	2
Funierfabrik	3

Betriebsart / Gebäudenutzung G	Brandgefährdungsrisikostufe
Galvanik	3
Garagen	1
Gaststätten	2
Gemeinschaftsunterkünfte	2
Gerberei	3
Geschäftshaus / Kaufhallen	2-3
Glasfabrik	2
Gummiwarenfabrik	2

Betriebsart / Gebäudenutzung H	Brandgefährdungsrisikostufe
Hallenbad	2
Hanfzubereitungsbetrieb	3
Härterei	3
Heime	2
Hochhaus	1
Hochregallager	3
Holzverarbeitungsbetrieb	2
Holzwoölfabrik	3
Honigverarbeitung	2
Hotel	2

Betriebsart / Gebäudenutzung J	Brandgefährdungsrisikostufe
Jugendherberge	2
Juteverarbeitungsbetrieb	3

Betriebsart / Gebäudenutzung K	Brandgefährdungsrisikostufe
Kabelfabrik	3
Kaffeverarbeitung	2
Kakaoverarbeitung	2
Kantine in Bürogebäuden	1
Karosseriebau	2
Kartonagefabrik	3
Kaufhaus	2-3
Keramischer Betrieb	2
Kesselhaus	2
Kinderheim- und garten	2
Kino	2-3
Kirchen	1
Klebstofffabrik	4
Kleiderfabrik	2
Kohleverarbeitungsfabrik	4
Konferenzraum	1
Konservenfabrik	2
Korbwarenfabrik	2
Kosmetikfabrik	3
Kraftwerke (Atomenergie)	4
Kraftwerke (Kohle / Öl)	3
Krankenhaus	2
Kühlhaus, Lager	2
Kühlmöbelfabrik	2
Kunstdüngerfabrik	3
Kunstfaserfabrik	3
Kunstgummiherstellung	3
Kunststoffherstellung	3
Kunststoffverarbeitung (außer Schaumstoffe)	3

Betriebsart / Gebäudenutzung L	Brandgefährdungsrisikostufe
Labor – chemisch	3
Labor – physikalisch	2
Lackiererei	4
Lager – Metall	1
Lager - Feingeräte	1
Lager – Foto / Film	3
Lager – Leder	2
Lager- Papier	3
Lager – Zündhölzer	3
Lager – pyrotechnische Artikel	4
Lebensmittelfabrik	2
Lederwarenfabrik	2
Leichtmetallbetrieb	2
Likörfabrik	3
Linoleumfabrik	3
Lösungsmitteldestillation	3

Betriebsart / Gebäudenutzung M	Brandgefährdungsrisikostufe
Markthallen	2
Maschinenfabrik	2
Matratzenfabrik (ohne Schaumstoffe)	2
Matratzenfabrik (mit Schaumstoffe)	3
Metallwarenfabrik	2
Messehalle	2
Milchpulverherstellung	2
Möbelausstellung	2
Möbelfabrik	3
Molkerei	2
Mühle	3
Munitionsfabrik	4
Museum	2

Betriebsart / Gebäudenutzung N	Brandgefährdungsrisikostufe
Näherei	2
Nährmittelfabrik	3
Nitrocellulosefabrik	4

Betriebsart / Gebäudenutzung O	Brandgefährdungsrisikostufe
Optische Fabrik	2

Betriebsart / Gebäudenutzung P	Brandgefährdungsrisikostufe
Papierfabrik	3
Parkettfabrik	2
Pelzverarbeitung	2
Pharmazeutischer Betrieb	2-3
Polsterei (ohne Schaumstoff)	2
Polsterei (mit Schaumstoffe)	3
Porzellanfabrik	2
Postumschlagstelle	2

Betriebsart / Gebäudenutzung R	Brandgefährdungsrisikostufe
Radioaktive Stoffe (Verarbeitung oder Lagerung)	4
Reinigung (chemisch)	3
Reisverwertung	3
Restaurant	2

Betriebsart / Gebäudenutzung S	Brandgefährdungsrisikostufe
Saunas / Solarium	2
Schallplattenfabrik	2
Schalterhalle	1
Schaumgummifabrik	3
Schaumstofffabrik	3
Schlachthäuser	2
Schmuckfabrik	2
Schokoladenfabrik	2
Schreinerei	2
Schuhwarenfabrik	2
Schule	2
Sägewerk	3
Seidenfabrik	2
Seifenfabrik	2
Seilerei	3
Sodafabrik	2
Spanplattenfabrik	3
Sperrholzfabrik	3
Spinnerei	2
Sporthalle	1
Spritzgussfabrik	2
Spülmaschinenfabrik	2
Stahlmöbelfabrik	2
Strafanstalten	2
Strickereien	2
Studios	3
Supermarkt (500 m ² bis 2000 m ²)	2
Supermarkt (mehr als 2000 m ²)	3
Süßwarenfabrik	2
Schwimmbäder	2

Betriebsart / Gebäudenutzung T	Brandgefährdungsrisikostufe
Tabakwarenfabrik	2
Technikzentrale	2
Teeraufbereitung	3
Teigwarenfabrik	2
Telefonapparatbau	2
Teppichfabrik (ohne Gummi und Schaumstoffe)	2
Teppichfabrik (mit Gummi und Schaumstoffen)	3
Textilbetrieb (Produktion)	3
Theater	2-3
Tiefgaragen	2
Tierverwertung	2
Transformatorenbau	2
Tuchfabrik	2
Türfabrik (Holz, Kunststoff oder Aluminium)	2

Betriebsart / Gebäudenutzung U	Brandgefährdungsrisikostufe
Uhrenfabrik	2
Universitäten	1-2

Betriebsart / Gebäudenutzung V	Brandgefährdungsrisikostufe
Verbandstoffindustrie	2-3
Versammlungsstätten	2
Verpackungsindustrie	3
Verwaltungen	1-2
Versicherungen	2
Viehfutterfabrik	3
Vulkanisierbetrieb	2

Betriebsart / Gebäudenutzung W	Brandgefährdungsrisikostufe
Wachsfabrik	3
Wäschefabrik	2
Wäschereien	2
Waffenfabrik	2
Waggonfabrik	2
Warenhaus	2-3
Waschmaschinenfabrik	2-3
Waschmittelfabrik	2
Webereien	2
Wellpappenfabrik	3
Wohnhäuser / -räume	1
Wohnwagenbau	3

Betriebsart / Gebäudenutzung Z	Brandgefährdungsrisikostufe
Ziegelei	2
Zimmerei	2
Zuckerfabrik	2
Zündholzfabrik	3

Bei gemischten Betriebsarten / Gebäudenutzungen ist auf die Brandgefährdungsrisikostufe abzustellen, welche die höchste Risikostufe beinhaltet, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung ist (siehe § 3 Ziffer 3.3.1 der Richtlinie).

Für Betriebsarten / Gebäudenutzungen, die in der Tabelle IV noch nicht erfasst sind, erfolgt die Einstufung zunächst nach der Betriebsart oder Gebäudenutzung, die einer der erfassten Betriebsarten oder Gebäudenutzungen am nächsten kommt.

Tabelle V
Mindestgebühr in EUR

Gesamtnutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
Mindestgebühren für <i>Wohngebäude</i>	100,00	150,00	200,00	275,00	350,00
<i>Garagen und Lagerplätze</i>	100,00	175,00	250,00	350,00	500,00
<i>Sonstige</i>	100,00	225,00	400,00	600,00	1.000,00

Oberursel (Taunus), dem 13.12.2002
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Tabelle V
Mindestgebühr in EUR

Gesamtnutzfläche	bis 1000 m ²	über 1000 m ²	über 2000m ²	über 4000 m ²	über 8000 m ²
Mindestgebühren für <i>Wohngebäude</i>	100,00	150,00	200,00	275,00	350,00
<i>Garagen und Lagerplätze</i>	100,00	175,00	250,00	350,00	500,00
<i>Sonstige</i>	100,00	225,00	400,00	600,00	1.000,00

Oberursel (Taunus), dem 13.12.2002
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister